

29. April 1998

Antrag

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 29. APR. 1998
Ltg. <u>10/A-2/2</u> ✓ - Amst

der Abgeordneten Dr. Strasser, Koczur, Gratzner, Mag. Weininger, Mag. Schneeberger, Weninger, Hiller, Mag. Motz, Breininger, Kautz, Ing. Penz, Friewald, Dr. Michalitsch und Erber

betreffend Änderung des Parteienförderungsgesetzes

Die öffentliche Förderung politischer Parteien ist eine wesentliche Voraussetzung eines von wirtschaftlichen Mächten unabhängigen politischen Handelns und Entscheidens. Das Ziel finanzieller Unabhängigkeit steht in der Demokratie freilich in einem Spannungsverhältnis mit dem Gebot der möglichst sparsamen Verwendung steuerlicher Mittel. Die Parteienförderung in Niederösterreich liegt, gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten, im unteren Drittel.

Eine maßvolle Anhebung scheint im Sinne wachsender Aufgaben erforderlich. Die zusätzlichen Mittel sollen hauptsächlich für Zwecke der Schulung von Mitarbeitern und Interessenten sowie politischer Bildungs- und Informationsaufgaben dienen. Die Parteienförderung in Niederösterreich wird auch nach dieser Erhöhung österreichweit nur im Mittelfeld liegen.

Eine Übergangsregelung sieht vor, daß die neuen Bestimmungen und auch die Berücksichtigung des Landtagswahlergebnisses im Jahr 1998 nur für jene politische Parteien wirksam wird, die den Einzug in den Landtag bei der Landtagswahl geschafft haben. Eine Erweiterung auch auf andere wahlwerbende Parteien würde für das Jahr 1998 bei diesen eine Schlechterstellung gegenüber jener Regelung bedeuten, die derzeit gilt. Eine solche Regelung wäre aber nach der verfassungsrechtlichen Judikatur zum Gleichheitsgrundsatz bedenklich, weil diese Parteien aufgrund der bisherigen Rechtslage darauf vertrauen konnten, daß ihnen für das Jahr 1998 Mittel in dem bisher gesetzlich vorgegebenen Ausmaß zustünden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Gratzner, Mag.Weinzinger u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Parteienförderungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, daß eine Behandlung am 30.4. erfolgen kann.